

Die Normalsohlen von Kitzbühel.

Ein Beitrag zur Geschichte des
Gewerbes und Handels in Tirol.

Von

C. Pardeller.

Mit einer Tafel.

Als ich im Jahre 1904 zu heraldisch-sphragistischen Zwecken das Stadtarchiv in Kitzbühel, welches mir durch die gütige Vermittelung meines Freundes, des damals mit seiner Ordnung betrauten Herrn Prof. Dr. Ferdinand Kogler zugänglich gemacht wurde, besuchte, sah ich in einer Ecke die beiden hier abgebildeten Stiefel-Sohlen, Archivalien, die an diesem Orte unser berechtigtes Staunen hervorriefen. Niemand vermochte Aufschluß zu geben, wie sie hieher gekommen, noch was sie bedeuteten.

Die Sohlen hatten völlig die normale Form etwas größer, aber regelrechter Schuh- oder Stiefelsohlen, waren aber nicht aus Leder geschnitten, sondern aus festem Buchenholz, doch ohne besondere Kunstfertigkeit herausgesägt und mit der Feile nach Bedarf abgerundet. Jede maß in der Länge 31.5 cm, an der größten Sohlenbreite 11 cm und war 9 mm dick. Die eine Seite dieser Holzsohle, nennen wir sie die vordere, zeigte verschiedene Buchstaben, Ziffern und Marken, die mit dem Pfächteisen tief in das Buchenholz eingebrannt waren, die hintere aber war leer; dagegen setzten sich kleine runde Pfächtmarken, die auf der einen Sohle aus je 3, auf der andern aus je 4 parallelen Pfächtlinien bestanden, rund um die Seitenränder jeder Sohle fort und markierten auch das Ende der Schnabelspitze wie das der Ferse. Legte man die beiden Sohlenbrettchen, mit der Schriftseite nach oben, nebeneinander, so ergab sich, daß beide ein Paar bildeten, also das eine dem rechten, das andere dem linken Fuß entsprechend geschweift war. Das Auf-

fallendste jedoch blieben zwei Rundmarken, je eine fast in der Mitte jeder Sohle, aus zwei zusammengestoßenen Halbkreisen bestehend, die durch ein Schächerkreuz in der Mitte verbunden schienen — das Ganze einer Schnalle nicht unähnlich. Diese „Schnallen“-Marken sowie jene an den Außenrändern der Sohlen ließen sich nach der Art ihrer Anbringung sicher als Amtszeichen eines Pächters ansprechen, da sie sich von den Pächterornamenten oder Stempeln, wie sie die Aichmeister in Tirol zur Pächterung der verschiedenen Holzhohlmaße einzubrennen oder einzuschlagen pflegten, nicht unterscheiden. Es war daher anzunehmen, daß auch den übrigen auf den Sohlen eingebrannten Zeichen und Ziffern eine amtliche Bedeutung zukäme. Zunächst ließen sich letztere leicht als Jahreszahlen, die älteste von 1688, die jüngste von 1739 erkennen. Die nahegelegene Vermutung, daß die Buchstaben daneben auf den Pächter selbst Bezug haben, erwies sich jedoch als irrig; dagegen erzielte der Versuch, sie als Initialen verschiedener Bürgermeister-Namen von Kitzbühel zu deuten, einen vollen Erfolg. Die Auflösung der rätselhaften Buchstaben auf den beiden Holzbrettchen ist daher folgende:

Auf der rechten Sohle:

I S
1688 = Johann Seidl, Bürgermeister A°. 1688

M S 1723 = Martin Seidl „ „ 1723

Auf der linken Sohle:

I C S 1708 = Johann Caspar Scheffauer, Bürgermeister A°. 1708

M S 1723 = Martin Seidl „ „ 1723

I P 1739 = Johann Jakob Pranger „ „ 1739

Somit standen diese Stiefel- oder Schuhsohlen ganz unzweifelhaft unter der persönlichen Kontrolle der Bürgermeister von Kitzbühel, eine Erkenntnis, die ganz geeignet war, den Respekt vor diesen buchenen Archivalien mit einem Schlage zu erhöhen. Es wurde dadurch aber auch klar, daß die in der Mitte der Sohle eingebrannten, schnallenartigen Rundmarken als die offiziellen typischen Pächtermarken der Stadt Kitzbühel betrachtet werden dürfen, die unter der Ägide

der jeweiligen Stadtoberhäupter eingebrannt worden waren, während die kleinen um den Sohlenrand herumlaufenden Marken nur den Zweck haben konnten, jeder unberechtigten Verkleinerung der Sohle, die nur durch Wegschnitt der Brandmarke möglich gewesen wäre, vorzubeugen oder einen verübten Betrug an den Tag zu bringen.

Diese Holzsohlen müssen daher vor alten Zeiten eine ähnliche Bedeutung besessen haben, wie wir sie heutzutage einem ämtlich geaichteten Fasse, einem plombierten Zollstück, einem punzierten Münz- oder Waggewicht u. dgl. zugestehen. Ob sie aber wirklich, wie es den Anschein hatte, als ein Paar aus gleicher Entstehungszeit betrachtet werden konnten, stellte eine nähere Untersuchung der einzelnen Stücke in Zweifel.

Schon die Verschiedenheit der kleinen Randmarken, mit drei Innenstäbchen auf der einen, mit vier auf der andern, erregte Mißtrauen, mehr noch die Tatsache, daß schon eine einzige Sohle genügte, um ganz nach Willkür oder Bedarf je eine rechte oder linke Stiefelsohle nachzubilden; man hatte ja nur nötig, sie das einemal mit der Schriftseite nach oben, das anderemal nach unten zu umreißen; auch das verwendete Buchenholz war bei beiden ganz ungleichartig in Konsistenz und Farbe. Es wurde klar, daß die beiden Sohlen nicht als ein zusammengehöriges Paar nebeneinander, sondern als Einzelstücke eine nach der andern im Amtsgebrauch standen; die ältere zuerst im Jahre 1688 unter Bürgermeister Johann Seidl, die andere seit 1708 unter Johann Caspar Scheffauer. Da die Größe beider Stücke völlig identisch war, hat der Bürgermeister Martin Seidl beide 1723 brandmarken lassen, wie die gleichen Initialen auf den Sohlen bezeugen. Die jüngere war dann noch 1739 unter Johann Jakob Pranger im Gebrauch.

Die Berechtigung zur Aufbewahrung dieser „Brannt-Sohlen“ in einem Archive gleich andern unter marktpolizeilicher Obhut stehenden Gerätschaften und gedruckten Verordnungen war daher erklärlich. Es muß ja nicht immer bloß mit Buchdruckerschwärze dekretiert werden, viel dauerhafter als Papier ist ein Brandstempel auf Buchenholz. Um so größer war der

Reiz dem ersten Anfang dieser nun zwar enträtselten Runen-Sohlen und besonders der Ursache ihrer Anfertigung nachzuforschen; denn die Herstellung ämtlich geachteter Stiefelsohlen in Kitzbühel war etwas Singuläres und ist auch jetzt noch in keinem andern Orte Tirols nachweisbar.

Als es im Herbst dieses Jahres dem eifrigen Direktor des Landesarchives in Innsbruck, Herrn Dr. Karl Böhm geglückt war, das gesamte Stadtarchiv von Kitzbühel für das Landesarchiv zu erobern und seine Überführung bevorstand, kamen mir die geachteten Stiefelsohlen wieder in den Sinn und ich bat ihn, dieselben ja nicht zurückzulassen. In der Tat fand er sie nach einigem Suchen auf einem alten Kästen. Der Magistrat verzichtete auf sie mit dankenswerter Zuvorkommenheit und so widmete er diese Reliquien alter Zunft Herrschaft der volkskundlichen Sammlung des Landesmuseums in Innsbruck.

Die Überführung der Kitzbüheler Archivalien nach Innsbruck gewährte auch den Vorteil mit leichter Mühe dem Ursprung und den Schicksalen der Holzsohlen nachzuspüren. Alte Zunftordnungen der Lederarbeiter, denen zu Ehren, (mindestens seit 1522) der Lederergasse in Kitzbühel der Name geschöpft wurde, sowie Nachforschung in den Stadtrats-Protokollen, die 1481 ihren Anfang nehmen, versprach unverweilten Aufschluß. Leider sind aber erstere nicht vorhanden und von letzteren fehlen in der schönen erhaltenen Serie die für uns interessantesten aus den Jahren 1688 und 1708 ganz, während die späteren von 1723 und 1739 so lückenhaft geführt sind, daß sie jede genauere Auskunft verweigern. Es war daher nur auf Grund allgemeiner Untersuchungen den Sohlen auf die Naht zu kommen.

Am naheliegendsten war es, die beiden Brettchen mit der Fabrikation von Holzschuhen, in Tirol Knospen genannt, in Beziehung zu bringen. Unzweifelhaft hat man diese groben Vehikel, welche heutzutage noch im Stalle und bei der Düngearbeit Benützung finden, früher in den Gebirgsländern häufiger getragen. Aber schon Georg Reutter von Gayßspitz, unter dem man den alten Regierungssekretär Georg Rösch vermuten darf,

beklagt in seinem 1560 von neuem zusammengetragenen „Wunschspruch von allerlay Welthenndlen, Werckhleuten und Gwerben“¹⁾, den Verfall ihres Absatzgebietes:

„Hete Holtzschuechmacher vil des Regn
Brächtn den alltn brauch wider zuwegn,
Das man trüeg holtzschuech übr die gassn,
Ich main, Sy würden wein einfassn.“

Die Herstellung von Holzknospen war in alter Zeit zwar Gewerbe, aber auch vielfach Heimarbeit, mit der sich die Knechte und Hirten in freien Stunden und besonders während der langen Winternächte befaßten. Der Unterschied zwischen ihnen und den Kitzbüheler-Sohlen ist zu dem auffallend. Diese sind flache dünne Brettchen mittels Säge und Hobel verfertigt, jene aus einem leicht schneidbaren Zirm- oder Fichtenholzblock mit dem Schnitzmesser äußerlich roh der Fußform angepaßt, wobei die Zehenkappe mit dem Hohleisen ausgestochen ward; keine der verschiedenen Arten derselben hat mit unseren Sohlen mehr als das „Holz“ gemein. Wir müssen daher bei andern Gewerben darnach Umschau halten.

In der Tiroler Landesordnung von 1526 und noch ausführlicher in ihrer „vernewerten“ Ausgabe vom Jahre 1603, welche die für ihre Zeit gang und gäben Rechtsanschauungen, wie sie aus dem frühesten Mittelalter überkamen, umgemodelt und verbucht hat, findet sich ein eigenes Kapitel „Vom Lederkauf, auch Roth- u. Weißgärbern“²⁾. Leder war des unerläßlichen Schuhwerks wegen ein begehrter Artikel, an dem man in Tirol trotz seines alpinen Charakters oft großen Mangel litt, so daß sich nicht allein die Schuhmacher, Sattler, Rierner und andere Handwerker, denen es für ihr Geschäft unentbehrlich war, sondern auch die Bürger in den Städten und die Bergwerksgenossenschaften bei den Behörden bitter beklagten. Die Not muß besonders in den Gebieten an den Landstraßen —

¹⁾ Tiroler Landreim und Wunschspruch hrsg. v. C. Fischner. Innsbruck Wagner. 1898. p. 10.

²⁾ New reform. Landtsordnung. Innsbr. Paur. VI. Buch XXIV. Cap. 93 f.

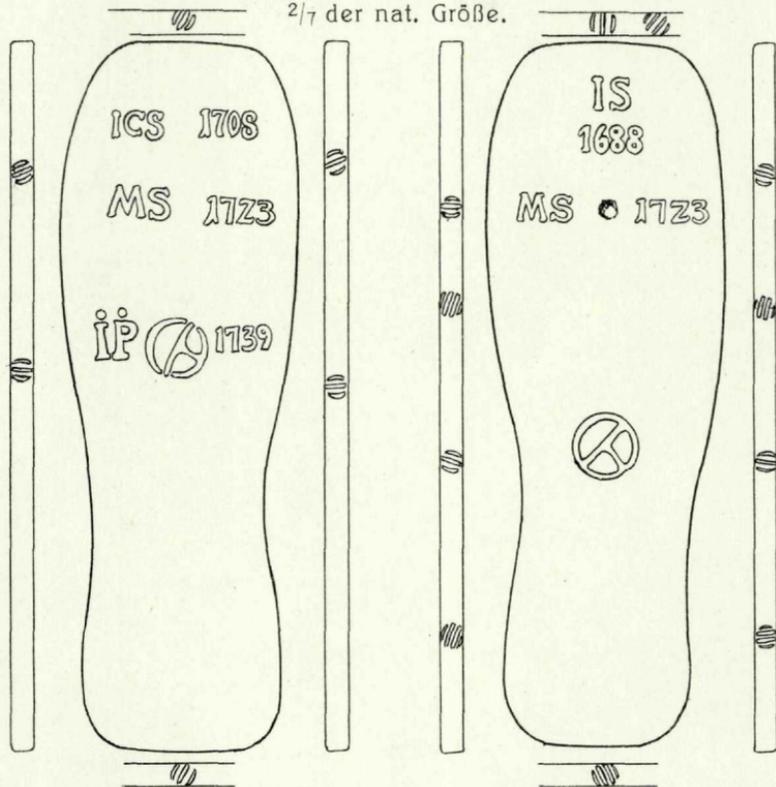
und an ihnen lagen alle volkreichern Ortschaften — drückend gewesen sein, da hier der lebhafteste Frachtenverkehr die Haltung zahlreicher Pferde erforderlich machte und die Aufzucht von Kühen und Rindern entsprechend zurückgedrängt wurde. Seit dem Beginne des 16. Jahrh. sah sich die tirolische Regierung wiederholt veranlaßt, vor übermäßiger Pferdeaufzucht zu warnen und den Untertanen im Interesse der anwachsenden Bevölkerung in den Städten und Bergwerksorten die regere Rindviehzucht nachdrücklichst zu empfehlen. Sie suchte aber auch die Ausfuhr von Vieh, Häuten und Leder aus dem Lande zu beschränken, indem sie die Zöllner in den Grenzgebieten anwies, die Ausfuhr und selbst die „contraband“ gefährliche Durchfuhr nur gegen Vorweis behördlich ausgestellter Paßzettel oder Patente zu gestatten. Einen besondern Vorteil für Käufer als Verkäufer erblickt sie in einer gerechten Festsetzung des Preises; daher stellt sie an den Anfang des ganzen Kapitels vom Lederkauf die Forderung: Niemand dürfe in Tirol ohne Erlaubnis und Vorwissen der Regierung bei Verlust der Ware, Häute oder Leder „auf den Stich“ aufkaufen noch verkaufen, sondern nur nach dem Gewicht. Der Ausdruck „auf den Stich“ ist heute im Lederhandel ganz unverständlich geworden, und nur mehr im Stich-Maß der Schuster¹⁾ erhalten geblieben. Er bedeutet hier soviel wie nach einem Flächen-Ausmaß, im Gegensatz zum Gewicht, wie beispielsweise zwei Schuhsohlen wohl

¹⁾ Der Landschuster benützt zum Schuhmaß gewöhnlich nur einen doppelt gefalteten, fingerbreiten Papierstreifen, in welchem er auf der einen Seite nacheinander kleine Einrisse für Ballen-, Rist- und Sohlenlänge, auf der entgegengesetzten für die Knöchel- oder Wadenweite einzwickt. Ängstlichere Schuhmacher zählen auch heute noch nach dem Stichmaß, das aus 90, einmal untergeteilten Einheiten besteht; 15 Stichteile sind 10 cm; auch die Leistenlänge wird nach dem Stich gemessen. Unsere Kitzbüheler Sohlen haben $46\frac{1}{2}$ Stich, entsprechen daher genau dem größern Mannsfußleisten in Innsbruck. Für mehrere fachmännische Aufschlüsse bin ich den Herren Reithmayer sen. und F. Hieke Schuhmacher, J. Lechle, Lederhändler, Salzburger Lederaufschneider in Innsbruck und Herrn Trebo, Gerbermeister in Hall zu bestem Dank verpflichtet.

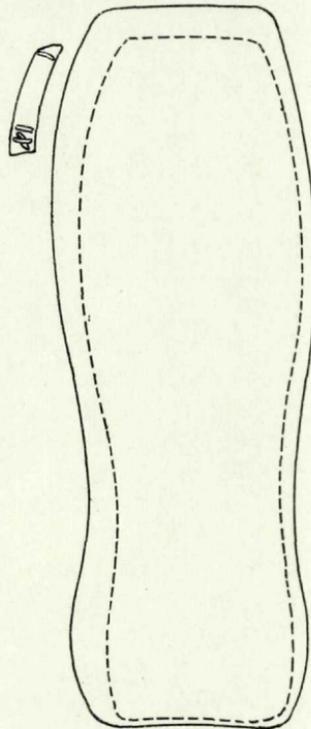
PARDELLER, Normalsohlen aus Kitzbühel.

Zwei Normalsohlen aus Kitzbühel.

$\frac{2}{7}$ der nat. Größe.



Zwei Sohlenschnittmuster aus Hall.



ganz gleicher Größe, aber sehr ungleicher Dicke und daher von einander sehr verschieden im Werte sein können. Das Gewicht entspricht der Konsistenz des Leders besser als das vollkommenste Ausmaß¹⁾. Dagegen blieb es den Metzgern unverwehrt ihr „Rauchleder“ auf den Stich zu versetzen oder zu verkaufen, da bei allem Fellwerk sich der Preis nach der geringern oder größern Vortrefflichkeit der Beharung richtet. Den hauptsächlichsten Bearbeitern des Rohleders, den Weißgerbern, verbot die Landesordnung den Aufkauf von Leder und Kalbfellen und seine Bearbeitung außer für die eigene Hausnotdurft und hat durch diese wie andere Maßnahmen in erster Linie die Bedürfnisse des gemeinen Mannes zu befriedigen gesucht. Man kann wohl sagen, daß die ganze Lederverkaufsordnung vorzüglich den Schustern auf den Leib geschnitten ist, um diese wichtige Körperschaft jederzeit in die Lage zu versetzen, „das Geschuech und andere jr arbeit in rechten Kauf zu bringen“²⁾.

* * *

Die Herrschaft Kitzbühel, uralter baierischer Besitz und erst seit 1504 dauernd mit Tirol verbunden, ist ein Grenzgebiet mit wichtigen Verkehrsadern über den Tauern, nach Salzburg und Baiern, und bedeutenden, der Viehzucht günstigen Weideneien und Alpen im Leuken- und Brixentale, Söllland etc. Der Viehstand ist auch heute sehr ansehnlich und schon der Tiroler Landreim³⁾ rühmt die landwirtschaftlichen Produkte der Gegend; und mancher große Jochberger-Käs ist nach dem Ausweis der Rechnungsbücher von Kitzbühel bis Mitten in die Ratsstuben der Herren Regenten, Räte und Regiments-Advokaten nach Innsbruck gerollt. Der Reichtum an Vieh, die Lage im

¹⁾ Erst in allerneuester Zeit hat man auf die Ausmessung des Leders wieder zurückgegriffen, da die gleichmäßigeren Bearbeitung desselben und vervollkommte Maschinen jeden Ausschnitt genau berechnen lassen.

²⁾ N. ref. Landes-Ord. l. c. f. 93.

³⁾ T. L. R. l. c. Vers 631.

Grenzgebiet und die Tiroler Landesordnung haben in gleicherweise dazu beigetragen, die Lebensverhältnisse der Bevölkerung zu beeinflussen, die Rechtsverhältnisse eigenartig zu gestalten und in letzter Reihe auch zur Herstellung amtlich geachter Stiefelsohlen-Muster in Kitzbühel den Anstoß gegeben.

Der Klein- oder Pfennwerthandel mit Lebensmitteln, darunter auch Fleisch und Vieh, vollzog sich in Kitzbühel, wie in andern tirolischen Städten und Orten vor alters auf offenem Markte. Es gab daselbst einen Wochenmarkt an jedem „Erchtag“ und zwei Jahrmärkte auf den beiden Ehehaft-Tädigungen und am Kirchweihfest (St. Bartolomäustag). Die Stadt hatte das Recht der Berufung vor den Kirchtüren und auf andern öffentlichen Plätzen, die Obsorge für die Verlesung und Einhaltung der Marktordnung, die wegen ihrer detaillierten Bestimmungen für uns interessant ist. Der Beginn wurde durch Aussteckung eines befransten Wappenfähnleins an den Toren seitens eines Stadtknechtes, der als Zeichen seiner Würde am Ärmel mit dem Kitzbüheler-Wahrzeichen, einer steigenden Gemse, geschmückt war, eröffnet¹⁾. Bis 12 Uhr hatten die Pfahlbürger und Inwohner, von 12—1 Uhr die ansässigen Lädler und Krämer und erst nach 1 Uhr die Fremden das Recht zu kaufen. Dieses Nacheinander des Marktes war für den Ortsansässigen sehr bequem, für den Fremden, „die Gäste“, aber nach Umständen sehr verdrießlich, da sie manchmal unverrichteter Sache mit langer Nase abziehen mußten; andererseits behinderte die Spärlichkeit der Markttage und besonders der stets lebhafter beschickten Jahrmärkte den Landwirt am Verkauf seines Viehes oder nötigte ihn, zu weitem Trieb auf fremde Kaufstätten. Nichtsdestoweniger liegt aber gerade in

¹⁾ „Dem Andre Schiferegger maler, so dy wochnfendl gemacht hat, geben 42 kr.“. (Amts-Rechnung des Bgm. Michel Ruepp 1541). Dem Steffan Strobl, das er ain fransen darzue hergeben 26 kr., dem Wolfen Pachhamer (Schlosser) von dem Gäbel zu auf- u. abnemung des fändls gehörig 5 kr. (Rechg. des Bgm. Hans Vischer 1603) — „dem pildschnizer umb dj gaiß, so er dem Bärtil, Statknecht, auf ainen Örml ausgeschnittn 10 kr.“ (Amts-Rechnung des Bgm. Michael Hofer 1569).

diesen Markt-Privilegien, die in jenem Heinrichs von Wolfratshausen, Herzog Rudolfs Viztum in Baiern, vom Jahre 1297 seine Wurzelsätze zeigt, und durch nachfolgende Herrscher weiter ausgedehnt wurden, der Grund für den wachsenden Wohlstand der Stadt. Für unsere Zwecke kommt nur mehr die Verordnung Herzog Ludwigs des Reichen von 1473, Dezbr. 29, in Betracht, welche verfügt, daß jeder „arme mann, der in der meyl wegs ongevarlichen“ um die Stadt Kitzbühel seßhaft sei, „vaist vich und ander vayl phenbert“ zunächst nur in dieser Stadt und zwar auf den gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkten zum Kauf anbieten müsse und erst, wenn er „das viech alldo nit verkauffen möcht, es wol weitertreiben“ dürfe. Diejenigen aber, welche „ausserhalb der meyl“ von Kitzbühel ihr verkäufliches Vieh und andere Pfenwerte veräußern wollen, können das nur tun, wenn sie „kaufrecht haben von der herschafft“.

Die wichtige Kaufrecht-Verleihung war also ein Regale des Herzogs von Baiern; aber wenige Monate nach Erlaß der eben erwähnten Verordnung, 1474 Septbr. 15, hat derselbe Herzog Ludwig seinen Pfleger Wilhelm Haslinger in Kitzbühel angewiesen, von der ihm anvertrauten Verleihung der Kaufrechte in diesem Gerichte abzustehen, da er „aus sonder ursachen“ sich bewogen gefühlt habe, „nw hinfuron die kauffrecht in deinem Amte unser stat Kytzpühl bis auf widerruefen zu verlassen“, d. h. ihr abzutreten und „damit zu handeln wie von alter herkomen ist“¹⁾.

Diese Privilegien, die Bannmeile und die Kaufrechts-Verleihungen, deren Übertretung mit Strafe bedroht war, haben die Lebensverhältnisse der Bürgerschaft eigenartig beeinflusst,

¹⁾ Sämtliche Privilegien-Verleihungen und speziell die auf die Kaufrechte bezüglichen Urkunden sind abgedruckt und trefflich erläutert von Dr. Ferd. Kogler in: Die älteren Stadtrechtsquellen von Kitzbühel. Ferdinandeums-Zeitschr. 52. Hft. Wer sich näher darüber orientieren will, vergleiche auch die neueste Publikation desselben Verfassers: Beitrag zur Stadtrechtsgeschichte Kufsteins bis zum Ausgang des Mittelalters. Innsbr. 1912.

die Entwicklung des Viehhandels, der nicht mehr auf die Wochen- und Jahrmärkte beschränkt blieb, sondern durch die erlangte Kaufrechts-Bollette jederzeit im Stalle des Bauern abgeschlossen und über die Herrschaftsgrenze ausgedehnt werden konnte, wesentlich gefördert und dem Stadtsäckel an Kaufrechts-, Willens- und Strafgeldern eine ansehnliche Einnahmequelle erschlossen. Auf keinen Zweig des Pfennwerthandels war dieser Einfluß so nachhaltig als auf die den Bodenverhältnissen des Bezirkes besonders angepaßte Viehzucht und die damit zusammenhängenden Erwerbszweige der Metzger, der Rotgerber, hier Lederer genannt, der Weißgerber, Schuster, Sattler, Gürtler etc. Es war auch vollkommen berechtigt, wenn der Stadtrat von Kitzbühel noch zu Anfang des 17. Jahrh. den „Lederstich“ „als ein haupt- und gemainer stat Kitzbühel gehörig gewerb“ erklärte und niemanden daselbst und innerhalb der Bannmeile gestattetete, ihn auszuüben, ohne seinen Willen und Genehmigung¹⁾.

In der Verleihungsurkunde des Kaufrechtes an Kitzbühel hat Herzog Ludwig keine Art höherer Gegenleistung für diese Gnade verlangt außer einem kleinen Rekognitionszins von jähr-

¹⁾ Lederstich bedeutet hier soviel als Handel mit Leder. 1576 Juli 16, erhalten die Metzger in Kitzbühel, welche ihre Häute meist auf Lidlohn arbeiten ließen, den Auftrag, diejenigen, welche von ihnen den „Lederstych“ haben, zu beordern, den Schustern das nötige Leder auszufolgen. (Rats-Prot. 1574—1584). — 1599 März 29, wird dem Lederer zu St. Johanns der Lederverschleiß bewilligt gegen „Raichung eines Willengelts“ und Reverses. (Rats-Prot. 1594—1600) — 1602 Juli 17 erhält Lucas Rotmund vom Rat die Erlaubnis den „Lederstich“ zu treiben unter der Bedingung „alles leder nur bey der Stat und werchstaten alhie“ arbeiten zu lassen, die Schuster, Sattler etc. „so oft ain werch gearbeit“ dessen zu verständigen, um ihnen den Vorkauf zu wahren, überdies stets einen Vorrat zurückzubehalten und erst das „übrig leder, jedoch nit ohne vorwissen des Bürgermeisters nach andern orten oder ausser lands“ zu verliefern. Der „Lederschnitt“ aber, ein Privilegium der Gerber, wird ihm verboten. (Rats-Prot. 1601—1604 p. 35). — Die Stadt Kitzbühel vergabte auch regelmäßig den „Lohstampf“. Die Gerber zahlten dafür seit 1485 alljährlich 3 $\frac{1}{2}$ B oder 36 kr.; ebenso hob sie die Fleisch-Bank-Zinse ein; seit 1485 von jedem Metzger 1 fl. R.

lich „ainer march herrngult“¹⁾, ungefähr 3 fl. 36 kr. R. Da die Stadtsteuer im 14. und 15. Jahrhundert jährlich „20 \bar{a} \mathcal{A} schwartzer muns“ und stets zusammen mit dem Kaufrechtsgeld mit 26 fl. 17 kr. 3 f. im 14. Jahrh. an den baierischen Rentmeister, unter der österreichischen Herrschaft aber an den jeweiligen Pfleger, als Stellvertreter des Gerichtsherrn, abgeführt wurde, läßt sich ihre fortlaufende Einhebung bis zur Auflösung der alten Gerichtsorganisation verfolgen²⁾.

Die Stadt Kitzbühel hat ihrerseits die Kaufrechts-Verleihungen an die darum Nachsuchenden, welche zum allergrößten Teile als dem Stande der Metzger, Wirte mit Herbergsrechten, Schustern u. dgl. angehörig charakterisiert sind, vom Jahre 1481 an, da die älteste Aufschreibung durch den Bürgermeister Hans Satrach vorliegt, unter zweimalen „auf liechtmessen“ und „sider liechtmessen“ mit Giltigkeit für ein Jahr entweder von Mund zu Mund oder durch Vertrauensmänner bewerkstelligt³⁾.

A^o. 1481 waren zum ersten Termin 38, zum zweiten 32 Bewerber erschienen. Jeder ist mit Namen in der Rechnung aufgeführt und genau verzeichnet, von wann an, er das „Kaufrecht bestanden“ habe. Die Leute stammten aus nah und fern: „Baithering, Beissach, Chuefstain, Durchholtzen, Ellmau, Fawring, Fiebarprunn, Griessnpach, Goign, Houchultzn, Hall, Jochperg, Kessen, Mullaw, Püll im inntal, Pernstettn, Prienn, Prixntal, Räkling, Rattenberg, Reytt, S. Adelger, Stegn,

1) Kogler l. c. Ferd.-Ztsch. S. A. p. 56.

2) Unter dem Bürgermeister Sebast. Götsch wurde 1533 versucht, den Kitzbüheler Metzgern auch im Salzburgischen eine Kaufrechtsquelle zu erschließen. Darauf bezieht sich seine Ausgabe für die erzbischöfliche Kanzlei daselbst: „item umb die begnadung dem von Salzpurg das metzger und ander jn den vier Herschaften Salfelden, Zell, Mittersil u. Vetter (litter) kauffen mögen 4 gld. R.“ (Amts-Rechn. dess. 1533).

3) „Dem Albrecht von Chessn, als er mir die chauffrecht geantburt hat 2 kr.“ (Amts-Rechn. des Bgm. Hans Säräch 1485). — „Dem Vlrich Strüber 4 elln veltrar von zbain jars, das er vns die kauffrecht hyn hat lassn, fact, an sant Andrestag im 36 jar, dafür 1 \bar{a} \mathcal{A} (Amts-Rechn. des Bgm. Hanns Troyer 1536).

Ütter, Traunstein. In den Aufzeichnungen des 16. Jahrh. erscheinen besonders häufig die Metzger, Viehhändler und ihre Knechte aus dem bergsegenreichen Schwaz und Zillertal, seltener sind die Gäste aus dem Pinzgau von jenseits des Tauern (Virgen und Iseltal). In der Amtsrechnung des Bürgermeisters Sebastian Götsch vom Jahre 1533 sind die „Kaufrecht“ in zwei Gruppen gegliedert: „Gericht Pillersee“ mit 39 Personen und „Aussländer“, wozu Schwaz, Hall, Rattenberg, Kufstein „Salzburgisch und Pairlandt“ gerechnet ist, mit 45 Beständnern. Als Grundtaxe für jede jährliche Kaufserlaubnis sind 15 kr. R. anzunehmen. Die Zahl der Belehnten in dem Zeitraum von 1481 bis 1739 schwankt zwischen 21 und 81 Personen, die erzielte Einnahme für die Stadtkasse von 17 fl. B. im Jahre 1481 und 93 fl. 8 kr. im Jahre 1688. A^o. 1543 war sie auf 3 fl. R. herabgesunken, eine Folge der Grenzsperrung wegen der damals in Kitzbühel und Umgegend verderblich regierenden „Sterbläufe“. In den zunächst folgenden Jahrzehnten des 16. Jahrh. sind keine nominellen Kaufrechtsverleihungen beurkundet; möglich, daß ein anderer Verrechnungsmodus oder eine zeitweise Verminderung der Bestandsverleihungen stattgefunden hat; sicher ist, daß sich die Bergwerksgenossenschaften in Kitzbühel wegen ihres Pfennwerthandels mit der Stadtkasse gegen einen Jahreszins abfanden¹⁾.

Zahlreiche Zuschüsse flossen in den Stadtsäckel durch die Willen- und Strafgelder. In jeder Bürgermeister-Amtsrechnung kommen sie vor. Ein charakteristisches Beispiel. Im Jahre 1626 vermochten die Stadtmetzger einen auf Lidlohn gearbeiteten Ledervorrat, dessen die Schuster in Kitzbühel nicht bedurften, daselbst nicht an den Mann zu bringen und erbaten vom Bürgermeister Franz Viechter die Erlaubnis zum Verkauf desselben außerhalb des Herrschaftsbezirkes. Für das genehmigte Ansuchen zahlten sie an Willengeld von jeder verkauften Ochsenhaut 4 kr., von jeder Kuhhaut 3 kr. und von jedem

¹⁾ Die „Kössenthalerschen“ zahlten von 1600 an bis 1631, da sie „wegen abnehmung des Perkwerch“ den Pfennwerthandel nicht weiter zu betreiben erklärten, an „willengelt“ jährlich 24 fl.

Kalbfell 1 kr. in die Stadtkasse¹⁾. Unter den Strafgeldern erwies sich am einträglichsten die „Bannmeile“; um ihretwegen wurde in den Jahren 1544—1546 ein hartnäckiger Prozeß mit der Nachbarschaft in Going ausgefochten²⁾; auch die Unterlassung oder rechtzeitige Erneuerung der Erwerbung des Kaufrechtes stürzte viele ins Verderben. So zahlte 1534 der Schuster Hans Stögl zu St. Johann 1 fl. R. Strafgeld, weil er in Pichlach, ungefähr eine halbe Meile zu nahe an Kitzbühel „gestört“ hatte; und im selben Jahre Hans Strub aus dem Zillertal 4 fl. R., weil er von „Matheus Witzl 60 gaiß gekauft u. den kauf nit bestanden“ gehabt, der Witzl dagegen, heißt es, „ist auch gestrafft, daß er jm die 60 gaiß gebn, um 2 fl. R.“³⁾. Unter 1 fl. Strafgeld ging es in keinem Falle ab, in schlimmeren wanderte der Missetäter auf einige Zeit in den Turm. König Ferdinand, dessen Hilfe bei einem solchen Anlasse angerufen wurde, verordnete 1536 August 26, daß die Gerichtsleute von Kitzbühel für Vergehen wegen der „faulen pfenwert“ in Zukunft „nit mit vängknuß oder Turn, sondern nach alten gebrauch“, also an Geld, bestraft werden sollen⁴⁾. Aber auch königliche Befehle geraten in Vergessenheit und so wurde laut Ratsbeschluß von Kitzbühel im Jahre 1603 der Sattler Lucas Rotmund, weil er „seines gefallens und one vorwissen des Bürgermeisters Hans Vischer“ Leder verkauft, „bevor es kaufmansguet gewest mit der gehorsam des Turns und darzu 3 fl. R.“ bestraft⁵⁾.

Allzuzahlreiche Kaufrechts- und Ausfuhrbefugnisse hatten aber ungeahnte Nachteile im Gefolge, die sich beschwerlich machten, als die Bevölkerung der Stadt durch den Aufschwung

1) Rechn. des Bgm. F. Viechter 1626.

2) Kogler F. in den Archiv-Ber. aus Tirol. VIII, 3, p. 251.

3) Rechn. des Bgm. Balthasar Troyer 1534.

4) Tiroler Landes-Archiv: Kitzbüchel. Cod. I f. 50'.

5) Rechn. d. Bgm. Hans Vischer 1603 f. 71. — Das Strafrecht des Bürgermeisters in Kitzbühel erstreckte sich wesentlich auf „Polizei“-Übertretungen, Vergehen gegen Zucht und Sitte im weitesten Sinne. Als Gefängnis diente ein Gelaß im obern oder im untern Turm, die Damenwelt bekam ihr eigenes Quartier „das Flechköterl“.

der nahen Bergwerke am Röhrrbühel etc. bedeutend erstarkte. Das Leder, ein für Bürger und Knappschaft gleich unentbehrlicher Artikel, ward teurer und teurer, denn mit jedem Stier, Ochsen, Kuh, Kalb, Schaf u. s. f., das auf Grund erlangten Kaufrechts oder bezahlten Willengeldes über die Herrschaftsgrenze getrieben wurde, wanderte auch die Haut mit auf Nimmerwiedersehen. Vorsichtige Landwirte bedungen sich daher beim Handel die Haut aus, soviel sie deren für Familie und Gesinde nötig hatten, schickten sie zum Gerber und ließen das Leder in der Stör verarbeiten. Auch die Bürgerschaft, vielfach selbst Viehzüchter, folgte diesem Beispiel und genoß noch den Vorteil, daß ein weiser Stadtrat von Zeit zu Zeit die Lohntarife der Gerber gerechterweise regulierte. So zahlte der angesessene Kitzbüheler im Jahre 1575 für „ain oxenhaut 12 kr., für ain knehaut 10 kr., für ain kalbfel 2 kr. lidlon¹⁾).

Selbst die billigste Arbeitstaxe schafft aber den Leder-mangel nicht aus der Welt und so klagte der gemeine Mann und der Knappe über den Schuster, der Schuster über den Gerber, der Gerber über den Metzger und nötigten endlich den Stadtrat und die o.-ö. Regierung in Innsbruck zur Abhilfe. Letztere suchte durch die beliebten Mandate, die 1526 in der Landesordnung zusammengefaßt erscheinen und nach Bedarf vermehrt und erneuert wurden, erstere durch lokale Maßnahmen, darunter wohl auch die zeitweilige Beschränkung der Kaufrechtsverleihungen für die „Ausländer“ und der Viehausfuhr dem Übel abzuhelpen. Maßnahmen dieser Art, welche für unsere Sohlenstudie in Frage kommen, wurden in Kitzbühel stets auf dem Rathshause und zwar in feierlicher Weise verhandelt und beschlossen. Der Bürgermeister führt dabei den Vorsitz, neben ihm sitzen ein paar Mitglieder des Rats, alle in dem schwarzen

¹⁾ Rats-Prot. 1574—1584. — Zum Vergleich der Höhe des Arbeitslohnes führe ich an, daß 1622 in Kitzbühel die Ochsenhaut für 24 kr., die Kuhhaut für 20 kr., das Kalbfell für 4 kr., die Schweinshaut für 9 kr. und das Schaffell für 3 kr. beschätzt wurden. (Rats-Prot. 1617—1628).

Radmantel¹⁾, wie ihn unsere „Himmelträger“ noch heute bei der Fronleichnams-Prozession — ein altes Vorrecht der Ratsbürger — benutzen, in wichtigen Fällen auch einige aus der Gemein oder Ratsfreunde, während Kläger und Beklagte stehend den Anfang erwarten. Der Stadtknecht in der Amtstracht versichert sich, daß die „Geladenen“ wirklich erschienen sind, der Stadtschreiber übernimmt das Ratsbuch, dann eröffnet der Bürgermeister den Ratstag. Ein normales Beispiel als Probe²⁾:

A^o. 1584, Mai 28. Der Zunftmeister eines ehrsamten Handwerks der Schuhmacher hat sich mit mehreren Mitmeistern und Genossen vor dem Ratstisch als Kläger eingefunden; nun tritt er vor, verneigt sich und klagt „wider Casparn Kirchmayr ledrer“, den Rotgerber, man habe ihn auf sein inständig bitten „in jr zunft einkhomen lassen“ und so als ordentlichen Meister willig angenommen. Jeder Meister habe aber „vermög jres zunftbriffs“, (den er nun dem Rat vorweist und dem Stadtschreiber zum Lesen einhändig) für eine solche Vergünstigung „4 \bar{u} wax in dj zunftpüchsen“ zu legen und — „der verwieder er sich“, der Lederer. Er bittet Bürgermeister und Rat, sie bei ihrer Zunftordnung zu halten und den Widerspenstigen dieser Pflicht nicht zu entheben. Nun tritt Caspar Ledrer in den Kreis und verneigt sich: „Was Meister Crispin gesagt habe, sei ganz richtig und wahr, aber er sei des Wachses nicht pflichtig, denn er sei „ains maisters son“ und daher solcher Zahlung frei. „Aber er ist khain hieiger maisters son““ ruft der Schuster schlagfertig. Der Meinung schließt sich auch der Rat an und nach Für- und Widerrede ergreift der Bürgermeister seinen Amtsstab, hebt ihn empor und verkündet das Urteil, das in diesem Falle dem Begehren der Schuhmacher entspricht³⁾.

¹⁾ Als Caspar Schefauer, 1618, Nov. 28 „one Mantel in der rathstuben“ erschien, zahlte er 36 kr. Strafgeld. (Rats-Prot. 1617—1628).

²⁾ Rats-Prot. 1584—1586.

³⁾ Nicht allemal waren die Schuster mit ihren Ansprüchen so glücklich. Als sie im Jahre 1623 gleich Shylock zu sehr auf ihren Schein pochten und „jren artielsbrief truziger weis aufm ratsdich lign

Aus solchen und verwandten Ratsprotokolls-Eintragungen, die freilich oft in lapidarer Kürze gehalten sind, doch bei ihrer Ursprünglichkeit mancherlei Detail zwischen den Zeilen lesen lassen, läßt sich nun auch die Entstehung und das weitere Schicksal unserer Schuh- oder Stiefelsohlen verfolgen.

In einem Ratsabschied vom Jahre 1575 Juli 18, auf eine Klage der Schuster wegen des Ledermangels, ermahnt der Bürgermeister Sebastian Heyperger die vorgerufenen Meister Paul Lederer und seinen Sohn Wolfgang für die Zukunft den Verkauf des Leders an Fremde gänzlich zu unterlassen, dem Begehren der Schuster zu entsprechen und die Einheimischen zu bevorzugen. Zugleich wird ihm auferladen „nimmer souil kueheut aufzuschneiden“ und auch die ganzen Kuhhäute nach dem Bedarf den Schustern zu geben, „aber was oxen-, terz-¹⁾ oder stierheut sein, dieselben mügen sy wol zu Solstuckh und Flickleder zerschneiden; doch was zu solstuckchen daugt, das sollen sy nit zu Flickleder machen, sondern sollenstuckh daraus schneiden“ und diese Sohlstücke „sollen jr gebürlich maß und greß haben, damit man zu soln besteen mag“ ²⁾.

Ein Jahr darauf, 1576 Juli 16, erhielten die Metzger, ebenfalls auf Klage der Schuster denselben Auftrag mit der Verpflichtung denjenigen, welche von ihnen den „lederstych“ haben, einzubinden, Schuster, Lederer und Sattler nach Bedarf vor den Fremden mit Leder wohl zu versorgen, und wenn man sich wegen des Preises nicht vergleichen könne, „so sollen die Schuster dasselbe dem Bürgermeister anzeigen u. volgents das leder auf das Rathaus gebracht und was es billicherweise wert ist, geschätzt und beteuert werden“ ³⁾.

Diese Nachrichten bezeugen zur Genüge, daß der vielbeklagte Ledermangel in Kitzbühel nicht allein in der Ausfuhr

gelassen, sind sämtliche Maister ain halbn tag und eine nacht im untern thurm gelegen“. (Rechn. d. Bgm. Andre Pergleitner 1623).

¹⁾ Terz: junges Rindvieh.

²⁾ Rats-Prot. 1574—1584.

³⁾ Rats-Prot. 1574—1584.

von Häuten und Leder aus der Herrschaft seitens der Metzger, sondern auch darin seinen Grund hatte, daß die Rotgerber den Schustern die Abgabe ganzer Häute verweigerten¹⁾ und es vorzogen, diese zu Sohlen und Flickleder auszuschneiden. Diese Art Detailverkauf — ein spezielles Privilegium der Rotgerber in Tirol — der vermutlich nicht nur auf die Sohlen zu Schuhen, den landesüblichen Patschen und Pantoffeln sich beschränkte, sondern auch andere Lederausschnitte, wie Obergeschüch und Quatter — mit der Sohle die Hauptbestandteile eines alten tirolischen Bauernschuhs — in sich begriff, sowie das erwähnte „Flickwerk“, dessen sich der gemeine Mann zur Not selbst bedienen konnte, muß daher für die Gerber vorteilhafter gewesen sein, als die Abgabe ganzer Häute an die Schuster, denen der Stadtrat auch noch mit einer normierten Taxe unter die Arme griff.

Separates Sohl- und Flickwerk wird auch heutzutage nach Bedarf von den Gerbern, Lederaufschneidern und Lederhändlern ausgeschnitten. Man bedient sich dazu entweder viereckiger Holzbrettchen, für den Ausschnitt eines Sohlenpaares oder einzelner kleinerer, der Fußsohle nachgebildeter Holzstücke, die auf die Haut gelegt, umrissen und einzeln ausgeschnitten werden. Letztere sind unseren Kitzbüheler Sohlenbrettchen ganz ähnlich, doch mit dem Unterschiede, daß Schnabel- und Fersenteil geradlinig abschließt, was einem technischen Vorteil beim Ansatz zum Ausmaß der Gegensohle entspricht. Obzwar in dem erwähnten Ratsabschied vom Jahre 1575 schon ein gebührieliches Maß und Größe der Schuhlohlen begehrt wird, so ist doch von einer Aichung noch nicht die Rede. Die Bestimmung kann daher nur auf die verschiedene Sohlengröße nach Gestalt der Füße bezogen werden, ähnlich den verschiedenen Leisten-Bezeichnungen der Schuhmacher. Ein im Besitze des Gerber-

¹⁾ Mich, Oberschneider Lederer, der trotz Aufforderung durch den Bürgermeister F. Viechter, dem Gregor Meßner „ain haut“ verweigerte, zahlte 1 fl. 30 kr. Strafgeld. (Rechn. d. Bgm. Viechter 1620). Die Schuster waren aber nicht berechtigt Sohlen u. dgl. in den Handel zu bringen.

meisters Trebo in Hall befindliches Sohlenschnittmuster aus Buchenholz, das jedenfalls über 100 Jahre im Gebrauche stand, zeigt an einem Außenrande zwei Kerben I und II (undeutlich IX) und dürfte vielleicht einer Sohle entsprechen, die für einen Schuh über den Einer- oder Zweier- bzw. Neuner-Leisten erforderlich ist¹⁾.

Dem Ratsabschied erging es übrigens wie dem Regensburger Interim; man schien erleichtert, weil etwas gemacht war, befriedigt zeigt sich niemand; die Interessen der verschiedenen Lederhandwerker waren zu abweichend von einander, die Grenzlilien zu unbestimmt. Als daher im Jahre 1603 auf Befehl Erzherzog Maximilian d. D. die „New reformierte Landts-Ordnung“ gedruckt und verteilt war, zögerte der Stadtrat von Kitzbühel unter dem Bürgermeister Hans Vischer nicht lange, sie auch in Übung zu bringen, um dadurch den Vorteil der Bürgerschaft zu wahren und die widerstreitenden Bedürfnisse des Handwerkerstandes nach Tunlichkeit unter einen Hut zu bringen. Er ließ daher eine eigene „Ordnung des Lederkaufs“ verfassen und sie in feierlicher Sitzung am 1. Oktober 1604 im Beisein des ganzen Rates und fünf Mitgliedern aus der Gemeinde den aufs Ratshaus befohlenen Zunftmeistern der Metzger, Rot- und Weißgerber, Lederhändler, Schuster und Sattler vorlegen, sie beraten und beschließen. Sie berücksichtigt in erster Linie die engeren Verhältnisse der Stadt, im weiteren die Bedürfnisse des Unterinntales und des Landes und ist wohl die erste Spezial-Ordnung dieser Art in Tirol. Ein gekürzter Auszug, soweit er auch für unsere Sohlenfrage von Bedeutung ist, erscheint daher wohl am Platze²⁾.

¹⁾ Als in Kitzbühel, 1646 Mai 28, die Handwerksordnungen erneuert wurden, ist in Betreff der Schuster bestimmt, daß sie in der „Stör“ für ein Paar Schuhe, einmal genäht 2 kr., für den „faillen Kauff“ aber für ein „Paar Mannschuech über den 12er-(Leisten) 25 kr., über den 11er 22—23 kr., über den 8er und 9er 20—21 kr., über den 6er und 7er 19 kr., für ein Paar Weiberschuech über den 9er und 10er 16 kr. zu erhalten hätten. (Tir. Landesarchiv. Kitzbüheler Memory Buech. Cod. 3).

²⁾ Rats-Prot. 1601—1609 p. 111' u. f.

1. „solle den Statmetzgern bey vermeidung unnachlesslicher peen und straf auferladen und eingepunden sein, das sy hinfürt yetzigem Vichkauf nach ain ausgetruckhte (sic) oxen- oder stierhaut, die 17. \mathcal{R} . weerung habe¹⁾ um 4 fl. 12 kr., ain Kuehaut und welche oxen- oder stierheüt die weerung nit haben, per 2 fl. 12 kr. und ain Kalbfeel um 16 kr. und kains hecher auch ane ainich leykauf hingeben und verkaufen“.

2. . . . sollen die Metzger bey gleichmessiger aufgesetzter straf, ir roches gfül oder rauchleder hiefüran kainem oder niemand anderm als allein dem Friderich Kupferschmid (der sich auf der Schuechmacher anhalten, des Lederhandls angenommen und sy, auch die Gürtler, Satler u. andere Handwercher bey der Stat, so sich des rotgearbaiten leders gebrauchen, der noturft nach zuversehen anerpoten) geben oder verkaufen; und jnen, Metzgern angeregt, jr leder selbs arbaiten zu lassen oder gearbaiter zuverwenden; item in ainich andere wege, damit haimliche pact oder contrabando zu treiben gennzlichen abgestellt und verpoten.

3. damit sich die Rotgerber und Satler, als die der rochen heüt oder gfuls zu jrem handwerch und verschleiß bedürftig, solcher ordnung nit zu beklagen oder zu beschweren haben, sollen denselben von yedem pannd²⁾ so sy Metzger dem Kupferschmid geben und verkaufen, nach gelegenheit der sachen etliche heut herdan erfolgen und gelassen werden.

4. solle ernanntem Friderich Kupferschmid alles ernsts u. bey der straf aufgeladen sein, daß er kaine heüt oder feel außer lands vergebe oder verkaufe oder sonst ainichen haimlichen contract oder ungebür nit yebe oder fürneme, sondern

¹⁾ Die Brauchbarkeit einer Rindschaut richtet sich nach der Qualität, der Schwere und dem Gewichte. Diese beiden Kriterien bilden die „Werung“, ein bereits verlornen Fachausdruck. Meine Meinung gründet sich auf das in solchen Fällen meist gestellte Verlangen „nach dem Beschau“ und auf das oft angegebene Gewicht der Häute; so 1657 Juni 18: „ain oxenhaut, was das gwicht, als von 16—17 ht (i. e. \mathcal{R}) 4 fl. 15 kr.“ (Rats-Prot. 1657—1663 und Memory Buech. Cod. 3).

²⁾ Ein pannd, wahrscheinlich gleichbedeutend „mit dem Ausdruck ein Puschen“ Häute d. s. 10 Stück.

angezogene handwercher yederzeit mit jrer gebürenden noturft, doch auch ainem merers nit, als was yeder zu versechung seiner werchstat bedürftig, so wol andere gemaine Burgerspersonen zu jrer hausnoturft, der gebür nach verseche.

5. solle gedachtem Friderichen Kupferschmid, wein den Metzgern ain benannter tax, als vorsteet, gesetzt worden, zu yedes nachrichtung, von idem gearbaiten Leder über des Rotgerbers gebürende besoldung u. arbeiterlon, für sein bemüheung und verlag . . . von ainer oxen- oder stierhaut 15 kr., ainer Kuehaut 12 kr. u. yedem kalbfel 3 kr. u. derzeiten ain merers nit passiert oder verwilliget sein und . . . sich damit dem armen handwerchs- u. sonst dem gemainen mann zuguetem benüegen lassen; doch aber in widerhingebung der heüt u. feel, weilen er das leder mit ainander kauft, aber ainziger weise widerumben zuverkaufen schuldig, und ains dem andern ungleich, ain unterschidt und beschaidenhait gebrauchen.

6. solle den Rotgerbern bei ebenmessiger straf eingepunden sein, das sy das leder, so jnen in die arbeit verdaut¹⁾ wirdet, mit sonderm vleiß u. wie sich gebürt arbaiten; das gearbait leder zu gebürender weil und zeit aufhengen u. wol austrucknen lassen u. also ain guete geweerliche arbeit u. kaufmansguet richten. Zudeme sollen sy auch die oxen- oder stierheüt, so jnen von yedem pannd herdan vergonnt worden, gleichwol auszuschneiden und an den ordentlichen wochen- u. andern märkten oder kirchtägen fail zehaben, aber zu gannzen oder halben heüten zu verkaufen nit macht haben, sonder solches gantzlichen und bey unnachleßlicher peen ab- und eingestelt sein.

7. sollen die Schueechmacher . . . zu verhüetung des fürkaufs u. haimliche contrabando kain merers leder, weder heüt oder feel, als was und soviel sy zu der werchstat bedürftig, ze kaufen oder von dem Lederhandler zu nemen, gleichfals auch kain leder stuckh- oder solenweise hinzugeben

1) Verdaut = anvertraut.

u. zu verwendten befuegt sein¹⁾ und furohin rever. die schuech in erwegung obgesetzten ringern ledertaxs um ainen leichtern u. gebürlichen pfenning²⁾ als bishero beschechen, verkaufen u. abgeben; welcher aber in ainem oder dem andern hierwider handeln, der solle yederzeit nach gestalt des verprechens un-nachlässig gestraft werden.

Beschließlichen solle es auch mit den Satlern, Gürtlern u. andern dergleichen handwerchern, so sich des leders gebrauchen, ainen gleichmessigen verstandt (wie mit den Schuechmachern) haben“ . . .

Daß diese Ordnung auf rechtlich gut begründetem Fundamente und von sachverständigen Leuten aufgebaut, auch dem gemeinen Wesen und den beteiligten Handwerkern gerecht werden wollte, ist nicht zu bezweifeln; gleichwohl begegnete sie vielen Einwürfen. Die Metzger „samentlichen“ beklagten sich „des geringen tax“ mit Rücksicht auf die Teurung des Viehs, denn „mit dem merern Möstvieh“ müßten sie überhaupt „schaden leiden“ (ganz wie heutzutage!). Die Sattler und Schumacher aber fanden dagegen, daß der „berürte tax zu hoch seye“. „Unangesehen aber jhrer fürgebrachten ein- und gegenreden“, berichtet das Protokoll, „hat man es bey angeregter, dem yeczigen Viehkauf nach gemachter ordnung unverändert verbleiben lassen“ und nur so viel zugestanden, daß „der tax konnftig nach auf- oder abnemung“ des Viehpreises gemindert oder gemehrt werden solle. „Welcher thail hier wider beschwärt zesein vermaint, deme solle sein beschwerde an eine hochlöbliche o. ö. Regierung supplicando bevorgestellt sein“.

Es ist unbekannt, ob eine Partei von diesem Wink Gebrauch machte und die Herren in Innsbruck mit einer Beschwerde behelligt worden sind. Die Metzger wenigstens verzichteten darauf und suchten sich wegen „des geringen tax“ in anderer Weise schadlos zu halten. Nachdem ihnen durch

1) Als Hans Tabernigg und Blasi Pachamer beide Schuster gegen diese Ordnung auf offenem Platz Flick- u. Sohllleder verkauften, kamen sie auf 2 Tage in den „Thurm“. (Rechn. d. Bgm. H. Vischer 1606).

2) Alt corrig. aus „leidenlichen u. gebürlichen pfenning“.

die Landesordnung geboten war, die Häute nicht mehr auf den Stich, sondern nach dem Gewicht zu verkaufen, säumten sie nicht, das Gewicht derselben nach Möglichkeit zu erhöhen. Sie brachten sie daher recht „unausgetrückt“ in den Handel oder gebrauchten den Kniff, allerlei überflüssiges Beinwerk an Knochen und Flechsen daran zu lassen, so daß sie „die Schinken der Rinder nicht gar bis auf den Fuß und die Haut ob des Kinns nicht bis ans Maul“ abzogen, ein Vorgang, der den Bürgermeister Pergleitner im Jahre 1625, April 14, zur strengen Rüge und Abstellung solchen Unfugs veranlaßte¹⁾.

Schon zwei Jahre nach Einführung der besagten Lederordnung in Kitzbühel, war die beanständete Taxe, allerdings nicht ganz im Sinne der Metzger durch den Stadtrat abgeändert worden und sie verpflichtet, denjenigen, welche ihnen vorrätiges Leder abhandeln, gleichviel ob dies gegen Barzahlung geschehe oder durch Vorstreckung von Kauf-Leihgeldern, eine „ausgetrucknete oxenhaut, so 17. \mathcal{R} . weerung habe, um 4 fl., eine Kuehaut und welche oxen- oder stierhaut nit weerung haben, pr. 2 fl. 6 kr. und ein Kalbfeel um 16 kr.“ zu geben. Diese Bestimmung nach der „weerung“, welche den höhern oder niedern Kaufpreis reguliert, setzt voraus, daß die Werung vollkommen richtig erkannt und bestimmt wird. Da man weder dem Metzger noch dem Käufer eine vollkommen gerechte Beurteilung und Einschätzung in allen Fällen zutrauen mochte, so verordnete der Stadtrat, daß „hiefür zu besichti-

¹⁾ Rats-Prot. 1617—1628. — Wer dieser Schelmerei halber auf die Kitzbüheler Metzger einen Stein werfen will, möge bedenken, daß die Fleischverkaufsverhältnisse in größeren Städten heutzutage um kein Haar besser sind. Der Selcher und Wurstfabrikant, der für sein Geschäft mit den Knochen des geschlachteten Viehes nichts anfangen kann, verkauft dieselben, so gut als möglich, an die Metzger und Strutzer. Diese schrotten sie als Zuwage aus. Könnte man so manchen in der Bank geschlagenen Ochsen, wie er verkauft wurde, wieder lebendig machen, er müßte zeitlebens mit 2 Köpfen und 8—10 Knochenbeinen herumstelzen. Der Reiche kann sich helfen; er kauft eben Lungenbraten und Lendenfleisch ohne Zuwage um erhöhten Preis, der arme Teufel aber ist doppelt geprellt.

gung solches leders zwo aigne Personen geordnet werden, die ermelts leder beschreiben und dasjenige so die weerung hat, mit gemainer Stat march (so aigens hierzue gemacht werden solle) zwaymal, u. das ander, welches nit weerung hat, ainmal durch sy gezeichnet werden solle¹⁾. Auf die erneute Klage der Schuhmacher aber wider die Rotgerber „des Solenaufschneidens halber“ wird bei einer Strafe von 10 fl. vom Stadtrat 1606 angeordnet und ihnen auferladen „daß sy die Solen nit zu klain, sondern bey der gemainer Stat verhandenen Masserey gemäß richten u. aufschneiden sollen, dem berürten Maße allerdings gleich u. gemäß“ und soll das „böste par solen pr. 8 kr., die schlechtern aber nach Gelegenheit des leders in ainem gebürlichen u. pillichen gelt u. tax“ ausgeschnitten werden²⁾.

Die hier erwähnten „zwo aignen personen“ erhielten von der Art ihrer Beschäftigung den Namen „Ledermärker“. Die ersten mit Namen bekannten sind Hans Gritsch und Thoman Grolegg³⁾. Ihnen oblag die Beschau der Häute und des Leders. Auf einem „Span“ registrierten sie die Zahl der untersuchten Häute, bestimmten die „Werung“, drückten den Beschau-Stempel mit unserm bekannten schnallenartigen Ornament auf und brachten in strittigen Fällen Haut oder Leder vor den Bürgermeister, damit er die richtige Werung entscheide. Den selbstsüchtigen Metzgern gegenüber hatten sie keinen leichten Stand und wiederholt sah sich der Rat genötigt, sich ihrer anzunehmen und jene bei unnachlässlicher Strafe zu verpflichten sie „glimpf- u. beschaidenlichen one unterröd“ zu behandeln, auch ihnen keine Häute oder Felle zu verheimlichen, sondern „alles zum mörken herfürzubringen“ und besonders am „Sambstag vor 3 oder 4 uhr kein haut oder fel aus der Pank zu tragen, damits die Lödermörker daselbst finden mögen u. nit weiter umbgetriben werden“⁴⁾.

1) Rats-Prot. 1606 Apr. 21 p. 163.

2) Rats-Prot. 1606, Oct. 18, f. 176 u. 1606, Nov. 10 f. 178'.

3) Rats-Prot. 1627, Juni 21.

4) Rats-Prot. 1625, Apr. 14.

Die Einführung der Markierung der Häute und die gleichzeitig von den Schustern verlangte Ausschneidung der Sohlen nach der bei der Stadt vorhandenen „Masserey“ gibt uns untrügliche Kunde, daß bereits im Jahre 1606 auf dem Rathhause zu Kitzbühel eine Normal- oder Mustersohle hinterlegt gewesen sein muß, der „gleich u. gemäß“ der Ausschnitt verlangt und angeordnet wurde. Da von unsern beiden Schuh- oder Stiefelsohlen die ältere von 1688, die jüngere von 1703 datiert ist, so läßt sich hiedurch die Einführung dieser Amts-Aichung um fast ein Jahrhundert weiter zurück verfolgen. Die ältesten Mustersohlen sind also nicht mehr vorhanden und wohl bei Einführung der spätern der Vernichtung anheimgefallen. Eine und die andere Nachricht über ihren Gebrauch ist aber erhalten geblieben. So bringen im Jahre 1651 Juni 19, die Schuster einige „Solstuckh“, die der Gerbermeister Simon Siferlinger ausgeschnitten vor den Bürgermeister Wolfgang Lindtner und lassen konstatieren, daß sie zu „gering ausgeschniden“ seien, was dem Lederer eine Strafe von 1 fl. 30 kr. für die Stadtkasse und den gemessenen Auftrag einträgt, „hinfür sich dergleichen ausschneidens zu enthalten“¹⁾ und 1657 Juni 18, erlangen wir noch eine für die Art der Aichung entscheidende Notiz durch das Verlangen der Schuhmacher, „daß das leder wie vor alter mit dem Eisen gemerkt werden solle“²⁾. Da alle diese, das

1) Rats-Prot. 1650—1652.

2) Rats-Prot. 1657—1663. Der Gebrauch der Pfächtung von Maß und Gewicht ist in Kitzbühel bereits 1485 bezeugt. (Amtsr. des Bgm. Särach) und wurde um die Mitte des 16. Jahrh. mit großer Regelmäßigkeit geübt. Sie stand unter der Kontrolle des Bürgermeisters, der einen „Vasser“ und den Aufseher der städt. Fronwage, den Wagmeister mit der Vornahme der Aichung betraute. Sie erfolgte auf dem Rathhause, wo auch die Normalmaße und Pfächteisen aufbewahrt wurden. Der Tag der Pfächtung wurde der Bürgerschaft bekannt gegeben, die für die Aichung eine bescheidene Taxe erlegte. Die notwendigen Pfächteisen wurden von einem ansässigen Schlosser oder Schmied, die „Marcheisen auf Zinn“ vom einheimischen Goldschmied in Stahl gegraben. Veraltete oder schadhafte Maße wurden ausgeschieden und durch neue ersetzt. Zur Pfächtung des Hohlmaßes dienet „Linset“ d. i. Linsen-Samen. Der Pfächter erhielt für die Amtshandlung 24 kr. und die Zehrung bei einem

Gemeinwohl beherrschenden Handwerksanliegen, auch unvermeidliche Zwistigkeiten unter den mit der Lederindustrie im Zusammenhange stehenden Gewerben vor Bürgermeister und Rat verhandelt und zum Austrag gebracht wurden, ist es begreiflich, daß ihre fortwährende Erneuerung endlich zu förmlichen „Leder-Raitungen“ Anlaß bot, die in der Tat zu Kitzbühel von Zeit zu Zeit stattfanden. Metzger und Schuster sind gewöhnlich die Hauptaktoren, die Beschauer, von denen seit 1657 der eine als „Ledermörkher“, der andere aber geradezu als „Lederaufschneider“ bezeichnet ist und, nach dem Namen zu schließen als Spezialamt die Überwachung und Markierung des Lederausschnittes, also unserer Sohlen zu besorgen hatte, fungieren als Kronzeugen¹⁾. Für die Metzger war der Tag der Lederaitung oft ein dies irae. Die Verhandlung fing schon schief an mit dem „Ledersacz“ d. h. der vom Stadtrat festgesetzten „Vereinbarung“ ihrer Verkaufstaxe für das laufende Jahr; dann hatte einer nach dem andern den „Rait-Zettel“ vorzuweisen — eine Einführung des Bürgermeisters Wolfgang Lindtner A°. 1651 „bei 2 taller straf“! — welcher die Zahl der von ihm geschlachteten Rinder mit genauer Angabe, wem die Haut, beziehungsweise das Leder verkauft worden, ob dem Gerber, ob dem Schuster, oder wo es noch in Vorrat liege, enthalten mußte. Und der Ledermärker war da und verglich damit die von ihm aufgeschnittenen Späne²⁾, und der Lederaufschneider gab Bericht über die markierten Sohlen und die Schuster spitzten die Ohren, wenn es sich herausstellte, daß der und

Wirt. Da an dem Mahle aber auch die beigezogenen Ratsfreunde teilnahmen, gestaltete sich in Kitzbühel eine Amtspfächtung niemals lukrativ. Es ist regelmäßig noch etwas über das eingenommene „Fächtgeld“ ausgelegt worden. — Es ist bemerkenswert, daß man auch eigene „Mörkeisen“ zum Kennzeichnen des Viehes vor dem Auftrieb auf die Alpen durch die „Kuhmörker“ in Anwendung brachte, die ebenfalls unter städtischer Obhut standen.

¹⁾ Rats-Prot. 1657 Juni 18. Lederaufschneider war in diesem Jahre Martin Weninger, Ledermärker Hans Arnolt Weninger.

²⁾ „Hans Gritsch hat 6 spän, so alle voll aufgeschnitten samt ainen Raitungszetl eingantwortet“. (Rats-Prot. 1627 Juni 21).

jener „die Kälber mit alle angegeben, oder wissentlich mer abgestochen“ oder nach auswärts Häute verkauft und ihnen, der genauen Bestimmung der Landesordnung gemäß, nicht 14 Tage früher von dem Handel Nachricht geschickt etc.¹⁾.

* * *

Die einzelnen Phasen dieser wechselseitigen Erwerbskämpfe noch weiter zu verfolgen, können wir geraten. Es genügt wohl der erbrachte Nachweis, wie die in Kitzbühel liebevoll weitergebildete Tiroler Landesordnung auf dem Gebiete der Lederindustrie daselbst mit der ämtlichen Markierung der Schuh- und Stiefelsohlen ihren Höhepunkt erklommen hat. Bei dem konservativen Sinn der alpenländischen Bevölkerung und der fortdauernden Einflußnahme der Behörde darf es auch nicht Wunder nehmen, daß die Größe der Kitzbüheler Mustersohle in dem Zeitraum von anderthalbhundert Jahren nach Ausweis unserer Sohlen-Muster völlig gleich geblieben ist, während die Sohlen von heute (siehe die Abbildung auf der beigegebenen Tafel) etwas schwächtiger ausgeschnitten werden. Ob dieser Sohlen-Musterschutz in Kitzbühel seinen Ursprung nahm, oder hieher von außen importiert ward, und auch in andern Orten Tirols und den Nachbarländern geübt wurde, bleibt noch eine offene Frage. Für den autochthonen Ursprung in Kitzbühel kommt außer dem uralten Bestehen einer Lederindustrie daselbst sehr in Betracht, welchen Umfang der Sohlen- und Lederhandel daselbst am Beginn des 17. Jahrh. erreicht hat. Hierüber sichere Anhaltspunkte zu gewinnen, ist bei dem Mangel geregelter statistischer Aufzeichnungen äußerst schwer; nur die ominösen „Zettel“, welche die Zahl der alljährlich von den Kitzbüheler Metzgern aufgeschnittenen oder für den Ausschnitt bestimmten Häute verzeichnen, lassen ein kleines Guckloch offen.

¹⁾ Vergl. hierüber die Lederraitungen von 1625, 1627, 1651 und 1652. Rats-Prot. 1617—1628 und 1650—1652.

So hat ihm Jahre 1619 „aufgeschnitten“¹⁾

	Ochsenhäute	Kuhhäute	Kalbfelle
Wolf Lampotinger	21	52	30
Michael Metzger	70	140	50
Larenz Bscheidl	1	8	5
Georg Mair	11	35	12
Christoph Lampotinger	12	25	33
Zusammen	115	260	130

Für unsern Zweck können Ochsen- und Kuhhäute als von gleicher Größe behandelt werden. Wir haben daher 375 Rindhäute in Rechnung zu ziehen. Aus einer mittleren Rindshaut schneidet man auf das höchste 50 Paar solcher Ganzsohlen, dünner und dicker, wie sie unsere Kitzbüheler Aichmuster ausweisen. Das ergibt für das Jahr 1619 ca. 18.750 Sohlenstücke, ganz abgesehen von den kleinern 130 Kalbfellen, deren Verwendung zu Oberleder und Quatter noch in separate Rechnung käme.

Schon in der eingangs erwähnten Verordnung Herzog Ludwig des Reichen vom Jahre 1473, die den Handelsverkehr im Landgerichte Kitzbühel regelte, ist in dem Abschnitt über den Tuchhandel die Nachricht enthalten, „daß auch ettlich gerichtslcut ir gewerb u. kaufmanschaft an die Etsch und in wälsche land treiben und zu zeiten ettlich walsche tücher heraus zu land bringen“²⁾ und in der Wochenmarkt-Ordnung König Ferdinands von 1541, August 1, ist gleicherweise diese Kaufmannschaft hervorgehoben³⁾. Nach den natürlichen Verhältnissen des Gerichtsbezirkes und der nur zu Wagen möglichen Rückfracht des Tuches, kann darunter der Viehverkauf der Herrschaft (und eine andere derartige Einnahmsquelle ist nicht be-

1) Rats-Prot. unter Bürgermeisteramts-Verwalter Georg Mayr 1619 März 3.

2) Kogler F. 1. c. S. A. p. 82.

3) Tir. Landesarchiv, Kitzbühel Cod. I. f. 43.

kannt), kaum gemeint sein und man wird daher nicht fehlschießen, wenn man unter den bis ins Wälschland verführten Handelsartikeln aus Kitzbühel, Häute, Felle und Sohlen versteht.

* * *

So hat die Auffindung der unscheinbaren Holzsohlen uns mit einem alten verschollenen Industriezweig, dessen nicht einmal in dem berühmten Tiroler Landreim Erwähnung geschieht, und gleicherweise mit einer bis ins Kleinliche streifenden Handwerker-Organisation auf dem Gebiete des Lederkaufes und seiner Verwertung, auch einzelnen charakteristischen kulturellen Zügen aus dem alten Handwerksleben bekannt gemacht. Diese wären aus dem Gebiete der Gerberzunft, speziell durch die Nachrichten über die landesfürstlich bestätigten Freiheiten und Ordnungen, Handwerksgebräuche und Zunftsprüche etc. noch ansehnlich zu vermehren. Ich will nur noch bemerken, daß gerade in den mit der Lederindustrie zusammenhängenden Erwerbszweigen sich allerlei altertümliche sprachliche Ausdrücke und Wortfügungen wie, Lederstich, Werung, Kipse, Keder, Quatter u. dgl. erhalten haben oder aus archivalischen Brunnen schöpfen lassen. Unter allen ist der Name Brandsohle wohl der interessanteste. In den Rechnungsbüchern und Protokollen von Kitzbühel kommt er nicht vor, aber jeder Schuster kennt ihn und er ist über ganz Tirol und Deutsch-Österreich sowie über Mitteldeutschland verbreitet. Man bezeichnet damit heutzutage jene dünne Sohle im Innern des Schuhes, auf welcher der Fuß unmittelbar aufdrückt. Zunächst unter ihr liegen meist einige schlechte Sohlenflecke, das Brandleder, zu unterst ist dann die eigentliche Kernsohle. Beim alten tirolischen Bauernschuh war die Brandsohle durch eine Art Überstülpung mit ihr vernäht, die ganze Sohlenschicht einheitlicher und geschlossener. Meine Frage nach dem Ursprung des Namens vermochte kein Schuster, auch nicht aus einer zünftigen Überlieferung zu beantworten; nur ein findiger Kopf versicherte mich, er hänge jedenfalls mit

dem — „Fuß-Brennen“ zusammen. Wem diese Schuster-Etymologie genügt: Heil ihm! Mir erschiene es der Wahrheit näher zu kommen, den Namen Brandsohle mit den Brandstempeln in Beziehung zu bringen, womit Ursprungsmarke, Jahreszahl und Initialen auf den Schuhsohlen eingebrannt worden sind.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1913

Band/Volume: [3_57](#)

Autor(en)/Author(s): Pardeller C.

Artikel/Article: [Die Normalsohlen von Kitzbühel. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbes und Handels in Tirol \(Mit einer Tafel\). 209-239](#)